

TE Bvwg Erkenntnis 2026/10/1 W154 2351733-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2026

Entscheidungsdatum

01.10.2026

Norm

AsylG 2005 §32

AsylVfVO 2024/1348 Art54 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §35 Abs1

VwGVG §35 Abs3

1. AsylG 2005 § 32 heute
2. AsylG 2005 § 32 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 32 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 32 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 32 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

,

W154 2351733-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. KRACHER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , Staatsangehörigkeit Bangladesch, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor KLAMMER, gegen den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. KRACHER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , Staatsangehörigkeit Bangladesch, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor KLAMMER, gegen den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

und erkennt zu Recht:

B)

Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird gemäß § 35 Abs. 1 und 3 VwGVG abgewiesen. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG abgewiesen.

C)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer reiste am 28.09.2026 im Luftweg aus Abu Dhabi kommend nach Österreich und stellte sich der internationalen Einreisekontrolle am Flughafen Wien-Schwechat. Gegenüber dem Kontrollorgan wies sich der Beschwerdeführer mit einem bangladeschischen Reisepass, gültig von 06.09.2021 bis 05.09.2031, sowie mit einem darin befindlichen rumänischen Visum D, gültig von 21.08.2026 bis 18.02.2027 aus. Aufgrund des Verdachts der Fälschung der beigebrachten rumänischen Urkunde wurde zur Klärung des Sachverhalts unter anderem eine Befragung des Beschwerdeführers durchgeführt. Im Zuge der Amtshandlung suchte der Beschwerdeführer um internationalen Schutz an.

2. Der Beschwerdeführer wurde am 29.09.2026 gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-VO) einer Überprüfung (Screening) an der Außengrenze unterzogen. 2. Der Beschwerdeführer wurde am 29.09.2026 gemäß Artikel 5, Absatz 2 und Artikel 6, der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-VO) einer Überprüfung (Screening) an der Außengrenze unterzogen.

3. Am selben Tag wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) registriert.

4. Mit Verfahrensanordnung des BFA vom 29.09.2026 wurde der Beschwerdeführer gemäß Art. 54 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO) iVm 32 AsylG 2005 zum Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat zur Sicherung des Asylverfahrens an der Grenze verpflichtet und ihm die Einreise nicht gestattet. 4. Mit Verfahrensanordnung des BFA vom 29.09.2026 wurde der Beschwerdeführer gemäß Artikel 54, Absatz eins, Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO) in Verbindung mit 32 AsylG 2005 zum Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat zur Sicherung des Asylverfahrens an der Grenze verpflichtet und ihm die Einreise nicht gestattet.

5. Mit Bescheid des BFA vom 29.09.2026, Zl. XXXX , wurde der Beschwerdeführer gemäß Art. 54 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO) zum Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat zur Sicherung des Asylverfahrens an der Grenze verpflichtet und es wurde ihm die Einreise nicht gestattet (Spruchpunkt I.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen (Spruchpunkt II.). In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Beschwerdeführer darüber informiert, dass ihm gegen den Bescheid das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde offenstehe. 5. Mit Bescheid des BFA vom 29.09.2026, Zl. römisch 40 , wurde der Beschwerdeführer gemäß Artikel 54, Absatz eins, Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO) zum Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat zur Sicherung des Asylverfahrens an der Grenze verpflichtet und es wurde ihm die Einreise nicht gestattet (Spruchpunkt römisch eins.). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen (Spruchpunkt römisch zwei.). In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Beschwerdeführer darüber informiert, dass ihm gegen den Bescheid das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde offenstehe.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer durch persönliche Ausfolgung zugestellt.

6. Am 29.09.2026 wurde die zuständige Landespolizeidirektion seitens des BFA ersucht, die Vorführung des Beschwerdeführers in den Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat zu veranlassen. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 29.09.2026 im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat.

7. Am 30.09.2026 brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde gegen den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat ein.

Die Zulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass im

gegenständlichen Fall das Vorliegen eines Bescheides der Zulässigkeit einer Maßnahmenbeschwerde zum einen aufgrund der Mangelhaftigkeit des Bescheides nicht entgegenstehe, zum anderen werde nur eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit angeordnet und drohe Haftmaßnahmen erst für den Fall der Missachtung an, die tatsächlich vollzogene Haft ordne dieser nicht an, weshalb kein tragfähiger Bescheid entgegenstehe. Der alternative Rechtsweg biete kein dem unionsrechtlich und grundrechtlich gebotenen Schutzniveau gleichwertiges Rechtsschutzniveau.

8. Mit Aktenvorlage vom 01.10.2026 brachte das BFA beim Bundesverwaltungsgericht eine Stellungnahme ein, in der es den Ausführungen des Beschwerdeführers zur Zulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde im Wesentlichen mit der Begründung entgegentritt, dass auf Grund der Subsidiarität der Maßnahmenbeschwerde eine solche nur solange möglich sei, bis die Behörde einen Bescheid erlasse. Das BFA habe dem Beschwerdeführer einen dementsprechenden Bescheid erlassen, weshalb sich für die beschwerdeführende Partei der ordentliche Rechtsweg der Bescheidbeschwerde eröffne. Die Maßnahmenbeschwerde verliere in diesem Stadium ihre Funktion als subsidiäres Rechtsschutzinstrument.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang wird festgestellt. 1.1. Der unter Punkt römisch eins. dargelegte Verfahrensgang wird festgestellt.

1.2. Der Beschwerdeführer führt den im Spruch angeführten Namen und ist Staatsangehöriger von Bangladesch.

1.3. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 29.09.2026 bis dato im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakten, in das Zentrale Fremdenregister, in das GVS-Informationssystem, in das Strafregister und in die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung des Bundesministeriums für Inneres.

2.1. Der Verfahrensgang ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakten und den oben genannten (Register-)Auszügen.

2.2. Die Identität des Beschwerdeführers und dessen Staatsangehörigkeit wurden seitens der Behörde im Verfahren nicht in Zweifel gezogen (s. og. Bescheid des BFA vom 29.09.2026).

2.3. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten. Am 29.09.2026 wurde die zuständige Landespolizeidirektion seitens des BFA ersucht, die Vorführung des Beschwerdeführers in den Sondertransit am Flughafen Wien-Schwechat zu veranlassen (AS 139).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde gegen den Aufenthalt im Sondertransit am Flughafen Wien-Schwechat
Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Abs. 3 leg. cit. nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, erster Satz B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Absatz 3, leg. cit. nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG richtet sich gegen den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat wurde mit Bescheid des BFA vom 29.09.2026 angeordnet. Die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG richtet sich gegen den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat wurde mit Bescheid des BFA vom 29.09.2026 angeordnet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Zweck, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen. Mit dieser Beschwerde sollten aber keine Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechts geschaffen werden. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein, wobei die Zulässigkeit dieser Beschwerde insbesondere auch nicht von der (allenfalls längeren) Dauer des sonst zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehenden Verwaltungsverfahrens abhängt. Wird ein Bescheid erlassen, können die bereits vorgenommenen damit zusammenhängenden faktischen Verfügungen nicht mehr mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden. Eine allfällige Rechtswidrigkeit des Bescheids kann nur im Wege der Bescheidbeschwerde geltend gemacht werden (vgl. zB VwGH 04.06.2025, Ra 2024/12/0027; 20.10.2020, Ra 2019/16/0107; 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Zweck, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen. Mit dieser Beschwerde sollten aber keine Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechts geschaffen werden. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein, wobei die Zulässigkeit dieser Beschwerde insbesondere auch nicht von der (allenfalls längeren) Dauer des sonst zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehenden Verwaltungsverfahrens abhängt. Wird ein Bescheid erlassen, können die bereits vorgenommenen damit zusammenhängenden faktischen Verfügungen nicht mehr mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden. Eine allfällige Rechtswidrigkeit des Bescheids kann nur im Wege der Bescheidbeschwerde geltend gemacht werden vergleiche zB VwGH 04.06.2025, Ra 2024/12/0027; 20.10.2020, Ra 2019/16/0107; 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, mwN).

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass sich die Maßnahmenbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat seit 29.09.2026 als unzulässig erweist, weil der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat bereits mit Bescheid des BFA vom 29.09.2026 angeordnet wurde. Dem Beschwerdeführer steht daher gegen diesen Bescheid – worauf auch in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde – das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG offen. Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass sich die Maßnahmenbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat seit 29.09.2026 als unzulässig erweist, weil der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat bereits mit Bescheid des BFA vom 29.09.2026 angeordnet wurde. Dem Beschwerdeführer steht daher gegen diesen Bescheid – worauf auch in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde – das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG offen.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Maßnahmenbeschwerde trotz Vorliegens eines Bescheides zulässig sei, weil der alternative Rechtsweg über die Erhebung einer Bescheidbeschwerde kein gleichwertiges Rechtsschutzniveau biete, steht die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen (vgl. zB VwGH 04.06.2025, Ra 2024/12/0027; 20.10.2020, Ra 2019/16/0107; 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, mwN). Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Maßnahmenbeschwerde trotz Vorliegens eines Bescheides zulässig sei, weil der alternative Rechtsweg über die Erhebung einer Bescheidbeschwerde kein

gleichwertiges Rechtsschutzniveau biete, steht die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen vergleiche zB VwGH 04.06.2025, Ra 2024/12/0027; 20.10.2020, Ra 2019/16/0107; 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, mWN).

Weiters ist auch das Argument des Beschwerdeführers, wonach ihm mit der Bescheidbeschwerde kein gleichwertiger Rechtsschutz zur Verfügung stehe, weil im Bescheid des BFA vom 29.09.2026 gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen wurde, nicht zielführend. Weiters ist auch das Argument des Beschwerdeführers, wonach ihm mit der Bescheidbeschwerde kein gleichwertiger Rechtsschutz zur Verfügung stehe, weil im Bescheid des BFA vom 29.09.2026 gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen wurde, nicht zielführend.

Gemäß § 13 Abs. 3 VwGVG kann die Behörde Bescheide gemäß Abs. 2 leg. cit. von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, VwGVG kann die Behörde Bescheide gemäß Absatz 2, leg. cit. von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

Gemäß § 13 Abs. 4 VwGVG hat die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 leg. cit. keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden. Gemäß Paragraph 13, Absatz 4, VwGVG hat die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Absatz 2, leg. cit. keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden.

Ferner kann das Verwaltungsgericht gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG – ab Vorlage der Beschwerde – Bescheide gemäß § 13 VwGVG auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Ferner kann das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG – ab Vorlage der Beschwerde – Bescheide gemäß Paragraph 13, VwGVG auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

In einer Gesamtbetrachtung steht dem Beschwerdeführer mit dem Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 29.09.2026 – trotz des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG – ein hinreichend effektiver Rechtsschutz zur Verfügung, um den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat seit 29.09.2026 zu bekämpfen. In einer Gesamtbetrachtung steht dem Beschwerdeführer mit dem Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 29.09.2026 – trotz des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG – ein hinreichend effektiver Rechtsschutz zur Verfügung, um den Aufenthalt im Sondertransit Nordstraße Objekt 800, Flughafen Wien Schwechat seit 29.09.2026 zu bekämpfen.

Die Maßnahmenbeschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (zur Zurückweisung einer erst nach Erlassung eines Bescheides erhobenen Maßnahmenbeschwerde vgl. VwGH 06.08.2018, Ra 2018/17/0100). Die Maßnahmenbeschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (zur Zurückweisung einer erst nach Erlassung eines Bescheides erhobenen Maßnahmenbeschwerde vergleiche VwGH 06.08.2018, Ra 2018/17/0100).

Zu B) Abweisung des Antrages auf Kostenersatz

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen, weshalb der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall die unterlegene Partei ist. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz ist daher abzuweisen.

Das BFA hat keinen Antrag auf Kostenersatz iSd § 35 VwGVG gestellt, weshalb dem BFA kein Kostenersatz zuzusprechen ist. Das BFA hat keinen Antrag auf Kostenersatz iSd Paragraph 35, VwGVG gestellt, weshalb dem BFA kein Kostenersatz zuzusprechen ist.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist.

Im vorliegenden Fall konnte die Verhandlung entfallen, weil die gegenständliche Beschwerde gegen den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit am Flughafen Wien-Schwechat zurückzuweisen ist. Die Kostenentscheidung ist lediglich eine aus der Zurückweisung der Beschwerde abgeleitete Rechtsfolge (vgl. § 35 Abs. 1 und 3 VwGVG), weshalb auch in diesem Zusammenhang die Verhandlung entfallen konnte. Im vorliegenden Fall konnte die Verhandlung entfallen, weil die gegenständliche Beschwerde gegen den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sondertransit am Flughafen Wien-Schwechat zurückzuweisen ist. Die Kostenentscheidung ist lediglich eine aus der Zurückweisung der Beschwerde abgeleitete Rechtsfolge (vergleiche Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG), weshalb auch in diesem Zusammenhang die Verhandlung entfallen konnte.

Zu C) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe dazu die in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung, zB VwGH 04.06.2025, Ra 2024/12/0027; 20.10.2020, Ra 2019/16/0107; 06.08.2018, Ra 2018/17/0100; 22.11.2017, Ra 2017/19/0421), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe dazu die in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung, zB VwGH 04.06.2025, Ra 2024/12/0027; 20.10.2020, Ra 2019/16/0107; 06.08.2018, Ra 2018/17/0100; 22.11.2017, Ra 2017/19/0421), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aufenthaltsbeschränkung aufschiebende Wirkung aufschiebende Wirkung - Entfall Befehls- und Zwangsgewalt Bescheiderlassung Grenzverfahren Kostentragung Maßnahmenbeschwerde Rechtsanschauung des VwGH Rechtsbehelf Sicherung der Zurückweisung Unzulässigkeit der Beschwerde Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W154.2351733.1.00

Im RIS seit

13.10.2026

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at